



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. Juli 1971

Nr. 4130

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat eine Abänderung des speziellen Bebauungsplanes "Bürgerspital" mit den dazu gehörenden speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt über dieses Gebiet bereits einen rechtskräftigen speziellen Bebauungsplan "Bürgerspital", welcher mit R.R.B. Nr. 511 vom 30. Januar 1968 genehmigt wurde.

Aus Gründen der Zweckmässigkeit soll der Behandlungstrakt durch ein Attikageschoss für die Unterbringung eines Saales aufgestockt werden, was die Abänderung des mit R.R.B. Nr. 511 vom 30. Januar 1968 genehmigten Planes bedingt.

Dieser Plan wurde in der Zeit vom 15. März - 14. April 1971 öffentlich aufgelegt.

Einsprachen wurden während der gesetzlichen Frist keine eingebracht, sodass der Gemeinderat den Plan mit speziellen Bauvorschriften an der Sitzung vom 29. Juni 1971 auf Grund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Der abgeänderte spezielle Bebauungsplan "Bürgerspital" mit den speziellen Bauvorschriften wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 64.-- (Staatskanzlei Nr. 704) KK

Der Staatsschreiber

i.V.

Hans Appelt

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan mit
Eauvorschriften

Kant. Finanzverwaltung (2)

Kreisbauamt I mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Ammannamt der Stadt Solothurn (2)

Stadtbauamt Solothurn (2) mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften

Baukommission der Stadt Solothurn (2)

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)